Die Inzidenzzahlen steigen weiter an, was bedeutet das für den Luftsport?

Die zuletzt herausgegebene Coronaverordnung ist ergänzt / modifiziert worden. Das Problem für uns als Landesvorstand beginnt damit, dass die Regeln nicht landesweit, sondern kreisweit angewendet werden.

Wenn in einem Landkreis die 7–Tage–Inzidenz den Wert 100 überschreitet, gilt § 11 der Verordnung (Sportausübung im Freien mit bis zu 10 Personen) nicht mehr, sondern wird auf eine Person oder beliebig viele Personen eines Haushalts beschränkt.

Praktischer Fahrunterricht wie auch Flugunterricht bleiben aber als außerschulische Bildungsangebote nach § 12a erlaubt. Anders als beim Autoführerschein, der einmal erworben wird und dann bis in alle Ewigkeit gilt, müssen die Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Führen eines Flugzeuges in festgelegten Abständen aufgefrischt bzw. gegenüber einem Prüfberechtigten unter Beweis gestellt werden.

Euer Landesvorstand ist kein Gericht, und wir können nur Interpretationen anbieten. Wenn Ihr Rechtssicherheit erlangen wollt, wendet Euch an Euer Kreisgesundheitsamt. Es kann aber wohl nicht davon ausgegangen werden, dass die Rahmenbedingungen eines Vereins- oder Flugschulbetriebes dort so bekannt sind, dass eine garantiert sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann.

Deswegen geben wir an dieser Stelle Empfehlungen, wie die Vorgaben sinnvoll umgesetzt werden können, und die im Zweifelsfall auch als Argumentationshilfe im konkreten Fall angewendet werden können.

- als Ausübende des Sports werden die Personen aufgefasst, die im Flugzeug sitzen

- Alleinflüge sind deswegen von allen Beschränkungen nicht betroffen

- gehören mehrere Insassen eines Flugzeuges (Plural!) demselben Haushalt an, sind sie von den Beschränkungen nicht betroffen

- gehören diese Insassen nicht demselben Haushalt an, ist ein Flug nur zur Schulung, Weiterbildung, Inübungshaltung oder zu Prüfungszwecken zulässig. Alle Insassen tragen eine FFP2-Maske und benötigen einen negativen Covid-19-Schnelltest am Morgen jedes Flugtages.

- Startleiter, Starthelfer, Windenfahrer beim Segelflug üben den Sport nicht aus und sind zudem voneinander und von dem oder den Sportausübenden mindestens 1,5 Meter entfernt

- alle anderen Personen, die auf dem Flugplatz anwesend sind, halten sich vom Ort der Sportausübung und voneinander mindestens 1,5 Meter entfernt

Es bedarf sicher der örtlichen Anpassung, vor allem aber großer Disziplin, um unter diesen Rahmenbedingungen sowohl regelkonform als auch - was viel wichtiger ist - so zu handeln, dass Infektionen nicht stattfinden können.

Wir als Landesverband können Euch bestimmtes Verhalten nicht vorschreiben, gestatten oder verbieten - das ist am Ende Aufgabe der zuständigen Behörden. Wir können Euch nur nach bestem Wissen und Gewissen Handlungsempfehlungen und Argumentationshilfen an die Hand geben. Am Ende kommt es vor allem darauf an Infektionen zu verhindern!

Deswegen appellieren wir nochmals an Euch, vor der Fahrt zum Flugplatz einen Schnelltest zu machen, die Abstände von mindestens 1,50 m einzuhalten und FFP2-Masken zu tragen. Sowohl Schnelltests als auch FFP2-Masken sind mittlerweile ja kostengünstig verfügbar.